



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen > Sportverein Ingersheim 1950 e.V. <
Die Vereinsfarben sind > gelb – schwarz <
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim – Ingersheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und dessen Mitgliedsverbänden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlicher Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband bzw. angeschlossener weiterer Sportverbände / Organisationen;
- Pflege des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

4. Ehrenamtliche Funktionen im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
4. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden neben den in § 13 aufgeführten Vereinsämtern folgende Vereinsämter bestellt.
 - a. Platzwart (m/w)
 - b. Gerätewart (m/w)
 - c. Hausmeister (m/w)
5. Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl durch den Gesamtvorstand für die Dauer von drei Jahren, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine andere Regelung enthält.

5. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder - Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre), Erwachsene
- b) Ehrenmitglieder
- c) Außerordentliche Mitglieder - Gastmitglieder, Zeitmitglieder, juristische Personen (Firmen, Vereine, etc.)

2. Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- 2.1 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – pflichten gilt.

- 2.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 2.4 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 2.5 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand geregelt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Ablauf der Gast- bzw. Zeitmitgliedschaft.

- 3.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Für den freiwilligen Austritt Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestehenden Regelungen.
- 3.2 Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

4. Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Spielrunden und Ranglisten sowie von Feierlichkeiten am Aushang, in der Zeitung sowie auf der Internetseite des Vereins bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Videoaufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein unterrichtet die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins getroffenen Vereinbarung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

B. Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
5. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
Jugendliche Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/-in.
6. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Beitrittserklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 5 Beitragswesen, Umlagen und Dienstleistungen

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden laufende oder einmalige Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen, beschlossen und aufgehoben wird.
2. Die aktuelle Beitragsordnung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.
3. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig vom Verein informiert.
7. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit
8. Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, können für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei gestellt werden. Den Beschluss über eine Beitragsfreistellung fasst der Gesamtvorstand.
9. Alle Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer des Vereins, die für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, können eine Beitragsermäßigung erhalten, die der Gesamtvorstand per Beschluss festlegt.
10. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
11. **Mahnung und Verzug**
 1. Der Jahresbeitrag des Vereins ist spätestens zum 1. März d. J. fällig und muss bis dahin beim Verein eingegangen sein.
 2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag automatisch bis zu diesem Zeitpunkt eingezogen.
 3. Wenn der Jahresbeitrag zu diesem Termin nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.

Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Verein gem. § 288 Abs.1 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs.1 BGB zu verzinsen.
 4. Im Übrigen ist der Verein befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden 2. oder 3. Vorsitzenden, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Sie ist durch Aushang im Vereinsheim und in den vereinseigenen Schaukästen an der Sporthalle und in der Ortsmitte sowie einer Mitteilung im Stadtblatt und im Hohenloher Tagblatt erfüllt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt

Die Berücksichtigung verspäteter Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane und Abteilungen sowie der Vereinsjugend wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter/-innen, des/ der Vereinsjugendleiters/-in und des/der Vereinsjugendsprechers/-in
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/-in und des/der Vereinsjugendsprechers/-in
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Satzung;
- Satzungsänderung;
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- Beschlussfassung über Baumaßnahmen von mehr als 20.000,-- EURO Gesamtkosten.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes der Versammlung, der Beschlussfassung und der Wahlen ist die Geschäftsordnung maßgebend.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der 3. Vorsitzenden.

Sie sind einzeln nach außen vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird der Verein durch den/die 2. oder 3. Vorsitzende/n nur dann vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende – aus welchen Gründen auch immer- an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegen insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
3. Überwachung und Förderung des Sportbetriebes;
4. Planung und Durchführung von sonstigen Vereinsveranstaltungen;
5. Repräsentation des Vereins;
6. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
7. Schlichtung aller Streitigkeiten im Verein und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
8. Zusammenarbeit mit Gesamtvorstand und angeschlossenen Abteilungen;
9. Bestellung eines/r Vereinsgeschäftsführers/ in zur Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung des Vereins.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorstand nach § 26 BGB
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Vereinsjugendleiter/-in
- den Abteilungsleitern/-innen
- dem/der Vereinsjugendsprecher/-in

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Verteilungsplan geregelt.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Besonderen Vertreter nach [§ 30 BGB](#) oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Kassen der Abteilungen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

§ 15 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über die Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht in einfacher Mehrheit.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Berücksichtigung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist der Gesamtvorstand zu informieren.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem/r jeweiligen Abteilungsleiter/-in, bei dessen/deren Verhinderung obliegt sie seinem bzw. ihrer Stellvertreter/-in, die durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Der/die Abteilungsleiter/-in bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des/der nachfolgenden Abteilungsleiters/-in im Amt.

Scheidet ein/e Abteilungsleiter/-in vorzeitig aus, so nimmt der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in die Geschäfte des/der Abteilungsleiters/-in zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der/die neue Abteilungsleiter/-in durch die Mitglieder der Abteilung für die noch zu verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter/-innen der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

Die Abteilungsleiter/-innen können rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur im Rahmen und unter Beachtung der Finanzordnung des Vereins eingehen.

Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Die Nutzungszeiten und –rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Gesamtvorstand vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§§ 4, 7 bis 9 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlungen.

§ 16 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle im Jugendbereich start- bzw spielberechtigten Vereinsmitglieder sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen an.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von einer einzuberufenden Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist wer das 7. Lebensjahr vollendet hat sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand; sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der/die Vereinsjugendleiter/-in und der/die Vereinsjugendsprecher/-in gehören dem Gesamtvorstand an. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

Der/die Vereinsjugendleiter/-in ist besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB. Er/Sie darf rechtsverbindliche Geschäfte nur im Rahmen und unter Beachtung der Finanzordnung des Vereins eingehen.

Die Vereinsjugend verwaltet die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und die eigenen Einnahmen selbständig.

Die Kassenführung kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

§§ 4, 7 bis 9 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Jugendvollversammlung.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitrags- Ordnung sowie eine Ehrungsordnung. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Gesamtvorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung, die Abteilungsordnung wird von der zuständigen Abteilungsversammlung beschlossen.

§ 18 Protokollierung

Der Verlauf von Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

Für Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen und der Vereinsjugend gilt die Regelung entsprechend.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen sowie das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis,
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gemäß § 3 Nr. 3.2 dieser Satzung

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Änderung der Satzung in der Fassung vom 21. April 2007 wurde in Ingersheim von der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 21. April 2007.

Oskar Storz
2. Vorsitzender

Pascal Gellner
Schriftführer